

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ (Corona-Steuerhilfegesetz) – Bundestagsdrucksache 19/19150

20.05.2020

Der Gesetzentwurf sieht vor:

1. den Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abzusenken,
2. den Übergangszeitraum, in dem juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Kommunen, Zweckverbände, Sparkassen, staatl. Hochschulen, Kammern u.v.a.) trotz einer Unternehmereigenschaft i. S. des § 2 UStG von der Umsatzsteuerpflicht befreit bleiben können, um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 zu verlängern,
3. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei zu stellen sowie
4. die steuerlichen Rückwirkungszeiträume des Umwandlungssteuergesetzes bei Verschmelzungen den entsprechenden und jüngst verlängerten rückwirkenden Fristen des Umwandlungsgesetzes anzupassen. So war bislang bei der Anmeldung zum Handelsregister eine Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers vorzulegen, die auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt sein durfte. Befristet bis zum 31.12.2021 darf dieser Stichtag nun bis zu 12 Monaten vor der Anmeldung beim Handelsregister liegen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

raoul.didier@dgb.de

Telefon: 030 / 240 60-308
Telefax: 030 / 240 60-218

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

I. Bewertung des Gesetzentwurfes

Artikel 1

Nr. 1

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die zeitlich befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19 auf 7 Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Diese Maßnahme kann einen spürbaren Beitrag zur wirtschaftlichen Entlastung eines großen Teils der Gastronomiebetriebe beitragen, die unter der erzwungenen aber zweifellos erforderlichen Schließung besonders stark gelitten haben.

Allerdings sollte der Gesetzgeber prüfen, ob und inwieweit die Zielgenauigkeit der Umsatzsteuersenkung, die immerhin mit erheblichen Mindereinnahmen für die öffentliche Hand von schätzungsweise 2,7 Milliarden Euro verbunden sein wird, noch erhöht werden kann. So werden gerade Kleinbetriebe, wie reine Schankwirtschaften oder Clubs, die ihre Umsätze fast ausschließlich durch den Verkauf von Getränken erzielen, durch die Herausnahme des Getränkeverkaufs aus der Umsatzsteuersenkung keinerlei Nutzen ziehen können. Ein positiver Effekt auf die Brau- und Getränkewirtschaft, die in Folge der Schließung von gastronomischen Betrieben ebenfalls leidet, ist ebenfalls nicht zu erwarten. Dies ist auch deshalb unverständlich, weil Nr. 12 a des Anhangs III der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zwar die Möglichkeit vorsieht, Getränke von der Absenkung des Umsatzsteuersatzes auszunehmen, dies aber keineswegs zwingend vorschreibt. Auch enthält sich die Gesetzesbegründung einer Erläuterung für diese Herausnahme. Überdies werden durch gespaltene Umsatzsteuersätze auch Abgrenzungsprobleme aufgeworfen, die für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung stets mit weiterem Aufwand und Unsicherheiten verbunden sind. So etwa, wenn Menüs einschließlich Getränken zu einem Preis angeboten werden.

Andererseits verweist die Begründung des Gesetzentwurfs selbst darauf, dass von der beabsichtigten Umsatzsteuersenkung beispielsweise auch der Lebensmitteleinzelhandel profitieren würde. Gerade der in Deutschland schon hochkonzentrierte Lebensmitteleinzelhandel profitiert derzeit aber ohnehin schon davon, dass Gastronomen Speisen nicht oder nur verbunden mit großen Einschränkungen verkaufen können. Eine steuerliche Entlastung von Unternehmen, die wegen der Corona-Krise sogar Extra-Profite verbuchen können, sollte wo immer möglich vermieden werden!

Gleichwohl wird diese Maßnahme nur im Nachgang zur derzeitigen Situation den verbliebenen Unternehmen einen Nutzen bringen. Deshalb sehen wir die Politik weiterhin gefordert, die bereits getroffenen Entscheidungen zur Soforthilfe fortwährend auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und im Hinblick auf die besonders stark



betroffene Gastronomiebranche ggf. weiterzuentwickeln. Im Interesse der Beschäftigten und zur Belebung der Kaufkraft sollten solche Hilfen zuvorderst Unternehmen zukommen, die sich einem Tarifvertrag mit der zuständigen Gewerkschaft NGG nicht entziehen.

Nr. 2

Schon vor der derzeit herrschenden Sondersituation war die genaue Identifizierung und Qualifizierung jeder unternehmerisch geprägten Tätigkeit mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht bei allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neben dem laufenden „Tagesgeschäft“ bewältigt werden konnte.¹ Hinzu tritt, dass durch das BMF-Schreiben vom 14.11.2019 (BStBl 2019 I S. 1140) zuletzt zusätzlich eine gesonderte Prüfung möglicher Wettbewerbsverzerrungen nach § 2 b Abs. 1 Satz 2 UStG vorzunehmen war, um den unionsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden. Insofern ist es völlig folgerichtig, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf spätestens jetzt der Entschließung des Bundesrates vom 20.12.2019 entsprochen werden soll, um die ursprünglich bis zum Ende des Jahres befristete Übergangsregelung nunmehr bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Darüber hinaus werben der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften dafür, dass sich der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, die Mehrwertsteuersystemrichtlinie mit dem Ziel zu verändern, dass an die Prüfung der Unternehmereigenschaft von jPdöR weniger strenge Maßstäbe angelegt werden. Dies ist zum einen erforderlich, um auch dauerhaft die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit insbesondere der Kommunen nicht weiter zu belasten und zum anderen stellt der Gesetzentwurf in seiner Begründung selbst fest, dass in „dem bereits seit 2016 laufenden Übergangszeitraum (...) eine wesentliche Verzerrung des Wettbewerbs bislang nicht festgestellt werden“ konnte und auch in den kommenden zwei Jahren damit nicht zu rechnen sei.

Artikel 2

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich, dass Arbeitgeberzuschüsse zum (Saison-)Kurzarbeitergeld steuerfrei gestellt werden sollen, soweit beide Zahlungen zusammen 80 Prozent der Differenz zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht überschreiten. Damit wird für diese Zahlungen die nach § 1 (1) Nr. 8 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bereits bestehende Abgabefreiheit im Steuerrecht gleichlaufend nachvollzogen. Im Zusammenspiel mit diesen gesetzlichen Regeln und tarifvertraglichen Regelungen zu Aufzahlungen auf das (Saison-)Kurzarbeitergeld kann so für viele

¹ Vgl.: Karg, Marlies; § 2 b UStG – Chancen, Risiken und Handlungsoptionen - Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand, in: NWB Nr. 39 vom 20.9.2019, S. 2864



derzeit von Kurzarbeit betroffenen Menschen ein drastisches Absinken ihrer Einkommen und ihrer Kaufkraft vermieden werden.

Im Unterschied zur dauerhaften Beitragsfreiheit nach § 1 (1) Nr. 8 SvEV ist jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf die entsprechende Steuerfreiheit nur für Lohnzahlungszeiträume beginnend vom 1.3. bis einschließlich 31.12.2020 vorgesehen. Da es keinen sachlich nachvollziehbaren Grund gibt, nach 2020 die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bei ansonsten gleichen Voraussetzungen wieder stärker zu besteuern, raten wir deshalb dringend zu einer Entfristung der vorgesehenen Regelung.

Artikel 3

Keine Anmerkungen

II. Weitere Anmerkungen, Empfehlungen und Forderungen

1. Für eine zweifelsfreie Rechtssicherheit des steuerfreien „Coronabonus“

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Bundesregierung sehr zügig klargestellt hat, dass an die Beschäftigten bis zum 31.12. d. J. gewährte Prämien bis zu einer Höhe von 1.500 Euro steuer- und abgabenfrei bleiben sollen, sofern diese zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn hinzukommen. In ebenfalls sehr zügiger Abstimmung mit den Ländern erging so bereits am 9. April ein entsprechendes BMF-Schreiben, das die Finanzverwaltung anweist, diese Steuerfreiheit anzuerkennen. Dieses entschiedene und umstandslose Handeln erleichterte es in der Folge eine Reihe von tarifvertraglichen Regelungen zur Prämienzahlung abschließen zu können. Konjunkturpolitisch wurde damit ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der privaten Nachfrage geleistet und das deutsche Tarifvertragssystem hat hierdurch eine politisch unterstützte Aufwertung erfahren.

Da das BMF-Schreiben in Verbindung mit R 3.11 Absatz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien bisher aber lediglich die Finanzverwaltung auf untergesetzlicher Grundlage bindet, halten wir es im Interesse der Rechtssicherheit jedoch für empfehlenswert, die gewährte Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit auch durch ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren abzusichern. So wurden zwischenzeitlich in der Fachliteratur ernsthafte Bedenken geäußert, dass § 3 Nummer 11 EStG, auf den sich das BMF-Schreiben als Rechtsgrundlage bezieht, sowohl hinsichtlich des sachlichen Abgrenzungskriteriums der Mittelherkunft wie auch der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen (und deren Wertung durch die Rechtsprechung) zur Gewährung der



Steuerfreiheit keine hinreichende Rechtsgrundlage bieten könnte.² Mithin kann, zumindest nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Finanzgerichte in späteren Entscheidungen zu dem Urteil gelangen, dass mit dem BMF-Schreiben vom 9. April nicht den Anforderungen an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entsprochen wurde und die politisch zweifellos gewollte Steuerfreiheit dennoch versagt bleiben muss. Eine erneute Erfahrung, ähnlich der mit dem BFH-Urteil vom 28.11.2016 zum sog. Sanierungserlass, das eine große Verunsicherung unter den Betroffenen auslöste, sollte in jedem Falle vermieden werden. Das Corona-Steuerhilfegesetz bietet eine inhaltlich gut geeignete und zeitnahe Möglichkeit, diese Unsicherheiten zweifelsfrei zu beseitigen. Überdies würde damit auch noch einmal ausdrücklich deutlich gemacht, dass die Steuerfreiheit des „Coronabonus“ auch vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat ausdrücklich gewollt und unterstützt wird.

2. Unbürokratische Anerkennung des sog. „Home Office“ als Werbungskosten

Millionen von Beschäftigten arbeiten in diesen Wochen von zu Hause aus. Die damit zwangsläufig entstehenden Belastungen für die Beschäftigten können unter den derzeit geltenden Regeln von der überwiegenden Mehrzahl nicht steuerlich geltend gemacht werden. Die aktuelle gesundheitspolitische Notlage wirkt sich damit negativ auf die Betroffenen aus, weil sie zusätzliche Kosten beispielsweise für Energie oder Telekommunikation zu schultern haben, die sie nicht ohne weiteres ersetzt bekommen oder weil die private Nutzung der eigenen Wohnung eingeschränkt ist.

Ein Verweis auf die geltenden Regelungen für häusliche Arbeitszimmer wäre dabei nicht sachgerecht, weil nur vergleichsweise wenige Beschäftigte auf ein Arbeitszimmer zurückgreifen können, das ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Erhebliche Belastungen entstehen derzeit gerade in Haushalten, in denen die räumlichen Bedingungen nicht ideal für das Arbeiten von zu Hause aus sind. Auch ersuchen Arbeitgeber vielfach ihre Beschäftigten von zu Hause aus zu arbeiten, ohne dies strikt anzuordnen, wodurch die derzeit geltenden Regelungen für die steuerliche Anerkennung häuslicher Arbeitszimmer eine sachgerechte Lösung behindern.

Aus diesem Grund regen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine für den Veranlagungszeitraum 2020 (für den Zeitraum der Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie) geltende Regelung zur Abmilderung der Belastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Diese Regelung soll gleichzeitig für die öffentliche Hand tragbar und möglichst unbürokratisch sein,

² Vgl.: Hechtner, Frank; Der steuerfreie Coronabonus – Anmerkungen zum BMF-Schreiben v. 9.4. 2020, in: NWB Nr. 17 vom 24.4. 2020 S. 1248 -1259



um angesichts der voraussichtlich millionenfachen Inanspruchnahme nicht zu einer Überlastung der Finanzverwaltung beizutragen. Wir schlagen einerseits eine Steuerbefreiung von Pauschalzahlungen des Arbeitgebers vor und andererseits einen pauschal anzusetzenden Freibetrag für die betroffenen Steuerpflichtigen. Letzterer soll nur in Ansatz gebracht werden können, wenn nicht bereits ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer besteht. Insofern sollte die nachfolgend unter 2. vorgeschlagene Regelung nicht zusätzlich zu bereits bestehenden Begünstigungen eines häuslichen Arbeitszimmers genutzt werden.

1. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten einen von der Einkommensteuer befreiten pauschalen Auslagenersatz für angeordnetes oder empfohlenes häusliches Arbeiten in Höhe von 50 Euro pro Monat gewähren. Die Pauschale kann auch rückwirkend ab März 2020 gezahlt werden.
2. Beschäftigte, deren Arbeitgeber häusliches Arbeiten empfohlen oder angeordnet hat, können als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung einen Freibetrag von 50 Euro pro Monat ansetzen. Voraussetzung sollte eine Bescheinigung des Arbeitgebers sein, die die arbeitgeberseitige Empfehlung oder Anordnung und den entsprechenden Zeitraum nachweist.

Fiskalisch halten wir diese Maßnahmen für vertretbar, da den zu gewährenden Steuererleichterungen andererseits nicht entstandene Werbungskosten für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte gegenüberstehen.

3. Für eine Aussetzung der Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung

Zur Aufrechterhaltung der Arbeit in Wirtschaft und Verwaltung haben der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung bereits eine Reihe von wichtigen Maßnahmen getroffen. Auf Grund der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Finanzverwaltung und der Strafverfolgungsbehörden ist es über diese Maßnahmen hinaus aber auch geboten, Vorsorge dafür zu treffen, dass die Ahndung von Steuerstraftaten nicht ins Hintertreffen gerät. Deshalb fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine Aussetzung der Festsetzungsverjährung in Fällen von Steuerhinterziehung sowie der Verfolgungsverjährung bei besonders schwerer Steuerhinterziehung für zwölf Monate.